

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DEN ENTWURF DES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (DORA)

Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 127/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
I. BERICHT DER REGIERUNG	8
1. Ausgangslage	8
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Wesentliche Inhalte der Verordnung (EU) 2022/2554	14
3.2.1 Anwendungsbereich	14
3.2.2 Anforderungen an die Governance und die Organisation...	15
3.2.3 Anforderungen an das IKT-Risikomanagement	15
3.2.4 Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT- bezogener Vorfälle	16
3.2.5 Testen der digitalen operationalen Resilienz	17
3.2.6 Management des IKT-Drittparteienrisikos.....	17
3.2.7 Überwachungsrahmen für kritische IKT- Drittdienstleister	18
3.2.8 Informationsaustausch	19
3.2.9 Änderung anderer EU-Verordnungen.....	19
4. Umsetzung.....	20
5. Verhältnis zur Schweiz	20
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	22
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und Nachhaltige Entwicklung	22
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	22
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	23

7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	23
7.4	Evaluation.....	24
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	25

Beilagen:

- Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (in englischer Fassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Am 27. Dezember 2022 wurden die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert.¹

Die gegenständliche Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) zielt darauf ab, eine einheitliche europäische Regulierung für den Finanzsektor im Hinblick auf die digitale operationale Resilienz zu schaffen. Die DORA enthält für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einheitliche Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und die Meldung von IKT-Vorfällen, Testen der digitalen operationalen Resilienz, Management des IKT-Drittparteirisikos und den Informationsaustausch.

DORA beseitigt damit bislang bestehende rechtliche Unterschiede und uneinheitliche nationale Regulierungs- und Aufsichtsansätze in Bezug auf IKT-Risiken, welche Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen schafften und es grenzübergreifend tätigen Finanzunternehmen erschwerten, Dienstleistungen zu erbringen. DORA soll auch das Bewusstsein für IKT-Risiken schärfen und der Tatsache Rechnung tragen, dass die finanzielle Solidität von Finanzinstituten durch IKT-Vorfälle und mangelnde operationelle Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt werden könnte. Der Ausbau der IKT-Kapazitäten und der allgemeinen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, vor allem zur Bewältigung operationeller Ausfälle, trägt dazu bei, die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte im EWR zu wahren und damit ein hohes Mass an Schutz für Anleger und Verbraucher im EWR zu gewährleisten.

¹ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1 und S. 153.

DORA wurde gemeinsam mit der Richtlinie (EU) 2022/2556 verabschiedet, welche die Richtlinien 2009/65/EG² (OGAW), 2009/138/EG³ (Solvabilität II), 2011/61/EU⁴ (AIFM-Richtlinie), 2013/36/EU⁵ (CRD), 2014/59/EU⁶ (BRRD), 2014/65/EU⁷ (MiFID II), (EU) 2015/2366⁸ (PSD II) und (EU) 2016/2341⁹ (EbAV) abändert.

Diese Richtlinien enthalten derzeit Bestimmungen zum Management von IKT-Risiken im Finanzsektor, welche uneinheitlich und teilweise lückenhaft sind. Das IKT-Risiko wird in einigen Fällen nur implizit als Teil des operationellen Risikos behandelt, während es in anderen Fällen überhaupt nicht behandelt wird. Diese Probleme werden durch DORA behoben. Um die Kohärenz mit DORA zu gewährleisten, werden die genannten Richtlinien daher geändert.

Liechtenstein ist zur Übernahme der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Die Durchführung und Umsetzung der gegenständlichen Verordnung (EU) 2022/2554 und

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) EU (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (AbL. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 338).

⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁹ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (AbL. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Richtlinie (EU) 2022/2556 erfordert den Erlass des EWR-DORA-Durchführungsgesetzes (EWR-DORA-DG) und Anpassungen diverser weiterer Gesetze im Finanzdienstleistungsbereich. Ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie der Umsetzungsmassnahmen zur Richtlinie (EU) 2022/2556 ist unbedingt erforderlich, um sicherzustellen, dass für Liechtenstein eine gleichwertige Regulierung, wie für die EU-Mitgliedstaaten, besteht. Die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 wird insbesondere für die Zulassungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 vorausgesetzt. Um insbesondere das Funktionieren des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs innerhalb des EWR (EWR-Passporting) für Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zu gewährleisten, sollen die Verordnung (EU) 2022/2554 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 in Liechtenstein mit 1. Februar 2025 vorabumgesetzt werden.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, da es sich hierbei um einen Staatsvertrag handelt, durch welchen Verpflichtungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 05. November 2024

LNR 2024-1609

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Entwurf des Beschlusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 sowie der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die Verordnung (EU) 2022/2554 ist in der EU am 16. Januar 2023 in Kraft getreten und ab 17. Januar 2025 in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar.

In den EWR/EFTA-Staaten wird die Verordnung (EU) 2022/2554 am Tag des Inkrafttretens des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses in Kraft treten. Die Verordnung (EU) 2022/2554 wird ab diesem Datum in den EWR/EFTA-Staaten unmittelbar anwendbar. Jedoch bedarf die Verordnung (EU) 2022/2554 einer Durchführung im liechtensteinischen Recht. Diese erfolgt durch den Erlass des EWR-DORA-Durchführungsgesetzes (EWR-DORA-DG).

Die Richtlinie (EU) 2022/2556 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 16. Januar 2023 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 17. Januar 2025 in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen, die entsprechenden Umsetzungsmassnahmen sind ab diesem Tag anzuwenden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 erfordert eine entsprechende Abänderung im Zahlungsdienstegesetz (ZDG)¹⁰, E-Geldgesetz (EGG)¹¹, Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)¹², Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)¹³, Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)¹⁴, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)¹⁵, Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)¹⁶ sowie dem Pensionsfondsgesetz (PFG)¹⁷ und in der Fassung der Neukonzeption Finanzmarktrecht aufgrund des späteren

¹⁰ Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

¹¹ E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151.

¹² Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011, LGBl. 2011 Nr. 295.

¹³ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 49.

¹⁴ Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

¹⁵ Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom 4. November 2016, LGBl. 2016 Nr. 493.

¹⁶ Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) vom 12. Juni 2015, LGBl. 2015 Nr. 231.

¹⁷ Pensionsfondsgesetz (PFG) vom 9. November 2018, LGBl. 2018 Nr. 464.

Inkrafttretens dieser Vorlage im Bankengesetz (BankG)¹⁸, Wertpapierfirmengesetz (WPFNG)¹⁹ sowie Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG)²⁰.

Das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. .../2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedarf des Abschlusses der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in den EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Der vorliegende Bericht und Antrag und dessen Behandlung im Landtag dienen dazu, die Zustimmung des Landtags einzuholen.

Aufgrund der sehr speziellen Situation und dem Interesse des liechtensteinischen Finanzplatzes, die Verordnung (EU) 2022/2554 und Richtlinie (EU) 2022/2556 so rasch wie möglich in Kraft zu setzen, wird dem Hohen Landtag ausnahmsweise ein finaler Entwurf²¹ eines EWR- Übernahmebeschlusses in englischer Fassung zur vorherigen Genehmigung vorgelegt. Um Verzögerungen im EWR-Übernahmeprozess zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die betroffenen EU-Rechtsakte umgehend als ins EWR- Abkommen übernommen werden können, ist eine Befassung des Landtags mit bestimmten EWR-Übernahmebeschlüssen vor deren Unterzeichnung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss notwendig.

¹⁸ Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BANKG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze: https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_074_2024_bankg.pdf.

¹⁹ Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFNG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze: https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_073_2024_wpfg.pdf.

²⁰ Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPBG): https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_072_2024_hpbg.pdf.

²¹ Geringfügige Änderungen technischer Natur können sich allenfalls im Zuge der Verfahren auf EU-Seite ergeben. Sollten solche Änderungen vorgenommen werden, wird der Landtag bzw. die EWR- Landtagskommission entsprechend informiert werden und es kann entschieden werden, ob der Landtag erneut befasst werden muss (siehe dazu Seite 11).

So kann sichergestellt werden, dass der EWR-Übernahmebeschluss zeitnah nach seiner Unterzeichnung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Kraft treten kann, sofern auch die nationalen Zustimmungsverfahren in Norwegen und Island zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird voraussichtlich Ende 2024 beschliessen, die Verordnung (EU) 2022/2554 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Da aufgrund der der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 liechtensteinisches Gesetzesrecht abgeändert werden muss, bedarf die Übernahme dieser beiden EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen der Zustimmung des Landtags (siehe Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung).

Die EWR-Kommission des Landtags wird im Zuge des regulären Übernahmeverfahrens vor der Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit dem Beschlussentwurf befasst werden. Sollten sich im Zuge des weiteren EWR-Übernahmeverfahrens, insbesondere auf Seiten der EU, Änderungen ergeben, so wird die EWR-Landtagskommission entsprechend informiert werden. Es obliegt dann dem Entscheid der EWR-Landtagskommission, ob der vom Landtag bereits vorab genehmigte EWR-Übernahmebeschluss der nochmaligen Zustimmung des Landtags bedarf.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützen Systeme, die im digitalen Zeitalter für alltägliche Aktivitäten genutzt werden. Sie halten Schlüsselsektoren unserer Volkswirtschaften, einschliesslich des Finanzsektors,

am Laufen und verbessern das Funktionieren des Binnenmarkts. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung erhöht auch die IKT-Risiken, wodurch die Gesellschaft insgesamt - und insbesondere das Finanzsystem - anfälliger für Cyber-Bedrohungen oder IKT-Störungen wird. Während die allgegenwärtige Nutzung von IKT-Systemen und der hohe Grad an Digitalisierung und Konnektivität heute grundlegende Merkmale der Tätigkeiten von Finanzunternehmen im EWR sind, muss ihre digitale Widerstandsfähigkeit noch besser angegangen und in ihren allgemeinen Betriebsrahmen integriert werden. Der Einsatz von IKT hat in den letzten Jahrzehnten eine zentrale Rolle bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen eingenommen, sodass er heute einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der typischen täglichen Aufgaben aller Finanzunternehmen leistet. Diese weitgehende Digitalisierung im Finanzsektor verstärkt die Abhängigkeiten innerhalb des Finanzsektors sowie von Infrastrukturen und Drittdienstleistern. In ihrer Mitteilung mit dem Titel „FinTech-Aktionsplan: für einen wettbewerbsfähigeren und innovativen europäischen Finanzsektor“²² vom 8. März 2018 betonte die Europäische Kommission, wie wichtig es sei, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors auch in operativer Hinsicht zu stärken, um seine technologische Sicherheit und sein reibungsloses Funktionieren sowie seine rasche Wiederherstellung nach IKT-Sicherheitsverletzungen und -zwischenfällen zu gewährleisten, damit Finanzdienstleistungen auch in Stresssituationen effizient und reibungslos erbracht werden können und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher und der Märkte gewahrt bleibt.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie)²³ wurde der erste horizontale Rahmen für Cybersicherheit auf EWR-Ebene geschaffen, der auch für drei Arten

²² Mitteilung der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018DC0109&from=DE>.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

von Finanzunternehmen gilt, nämlich Kreditinstitute, Handelsplätze und zentrale Gegenparteien. Da die NIS-Richtlinie jedoch einen Mechanismus zur Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste auf nationaler Ebene vorsieht, wurden in der Praxis nur ausgewählte Kreditinstitute, Handelsplätze und zentrale Gegenparteien, die von den EWR-Mitgliedstaaten ermittelt wurden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen und sind somit verpflichtet, die darin festgelegten Anforderungen an die IKT-Sicherheit und die Meldung von Vorfällen zu erfüllen. Die Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS 2-Richtlinie)²⁴, durch die die NIS-Richtlinie aufgehoben wird, legt ein einheitliches Kriterium fest, nach dem bestimmt wird, welche Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Schwellenwert für die Grösse), wobei die drei Arten von Finanzunternehmen weiterhin in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Die NIS-Richtlinie wurde in Liechtenstein durch die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)²⁵ umgesetzt. Zur Umsetzung der NIS 2-Richtlinie soll das CSG abgeändert werden. Die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) erhöht den Harmonisierungsgrad in Bezug auf die verschiedenen Komponenten der digitalen Widerstandsfähigkeit, indem sie Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und die Meldung von IKT-Vorfällen einführt, die strenger sind als die Anforderungen in den derzeit geltenden Finanzdienstleistungsvorschriften des EWR. DORA stellt auch eine stärkere Harmonisierung im Vergleich zu den Anforderungen der NIS 2-Richtlinie dar. Daher stellt DORA eine *lex specialis* zur NIS 2-Richtlinie dar. Gleichzeitig muss eine enge Verbindung zwischen dem Finanzsektor und dem derzeit in der NIS 2-Richtlinie festgelegten horizontalen EWR-

²⁴ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

²⁵ Siehe Bericht und Antrag Nr. 9/2023 sowie Nr. 35/2023.

Rechtsrahmen für die Cybersicherheit aufrechterhalten werden, um die Kohärenz mit den Cybersicherheitsstrategien der EWR-Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Finanzaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, auf Cybervorfälle aufmerksam zu werden, die andere unter die NIS 2-Richtlinie fallende Sektoren betreffen.

3.2 Wesentliche Inhalte der Verordnung (EU) 2022/2554

DORA zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe und die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors zu stärken.

3.2.1 Anwendungsbereich

Um die Kohärenz der Anforderungen an das IKT-Risikomanagement im Finanzsektor zu gewährleisten, gilt DORA für eine Reihe von Finanzunternehmen, die auf EWR-Ebene reguliert werden, nämlich für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierfirmen, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze, Transaktionsregister, Verwalter alternativer Investmentfonds, Verwaltungsgesellschaften, Datenbereitstellungsdienste, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Ratingagenturen, Administratoren kritischer Referenzwerte und Schwarmfinanzierungsdienstleister. Zusätzlich ist die DORA auch auf IKT-Drittdienstleister anwendbar.

Dies erleichtert die einheitliche und kohärente Anwendung aller Komponenten des IKT-Risikomanagements und sorgt gleichzeitig für gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzunternehmen in Bezug auf ihre regulatorischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit IKT-Risiken. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass zwischen den Finanzunternehmen erhebliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Grösse, ihres Geschäftsprofils und des Umfangs der digitalen Risiken bestehen.

3.2.2 Anforderungen an die Governance und die Organisation

DORA zielt darauf ab, die Geschäftsstrategien von Finanzunternehmen und das IKT-Risikomanagement besser aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck spielt das Leitungsorgan eine entscheidende und aktive Rolle bei der Steuerung des Rahmens für das IKT-Risikomanagement und muss gewährleisten, dass strenge Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die letztendliche Verantwortung des Leitungsorgans für das IKT-Risikomanagement des Finanzunternehmens umfasst einen übergeordneten Grundsatz, der in eine Reihe spezifischer Anforderungen aufzuteilen ist.

3.2.3 Anforderungen an das IKT-Risikomanagement

Die digitale Betriebsstabilität basiert auf einer Reihe von Grundprinzipien und Anforderungen für das IKT-Risikomanagement. Diese Anforderungen betreffen spezifische Funktionen des IKT-Risikomanagements (Identifizierung, Schutz und Prävention, Erkennung, Reaktion und Wiederherstellung, Lernen sowie Weiterentwicklung und Kommunikation). Um mit der fortschreitenden Bedrohungslage Schritt halten zu können, müssen Finanzunternehmen einen soliden, umfassenden und gut dokumentierten IKT-Risikomanagementrahmen implementieren. Dieser IKT-Risikomanagementrahmen soll die Auswirkungen von IKT-Risiken minimieren, kontinuierlich alle Ursachen von IKT-Risiken identifizieren, Schutz- und Präventionsmassnahmen ergreifen, anormale Aktivitäten sofort erkennen und auch dedizierte und umfassende Strategien zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sowie Notfall- und Wiederherstellungspläne als integralen Bestandteil der operativen Strategie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs einführen. Letztere sind erforderlich, um eine rasche Wiederherstellung nach IKT-bezogenen Zwischenfällen, insbesondere Cyber-Angriffen, zu gewährleisten, indem der Schaden begrenzt und der sicheren Fortführung des Geschäftsbetriebs Vorrang eingeräumt wird. DORA selbst schreibt keine bestimmte Standardisierung vor, sondern baut

auf europäischen und international anerkannten technischen Standards oder bewährten Branchenpraktiken auf, sofern sie den aufsichtlichen Vorgaben für die Verwendung und Übernahme solcher internationalen Standards in vollem Umfang entsprechen. Für bestimmte kleine Finanzunternehmen wird ein vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen vorgesehen.

3.2.4 Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle

Neben den Anforderungen an das IKT-Risikomanagement steht auch die Behandlung, Überwachung, Handhabung und Weiterverfolgung von IKT-bezogenen Vorfällen im Fokus. Dabei sind beispielsweise Frühwarnindikatoren und Verfahren für Reaktionsmassnahmen zu implementieren.

Die Harmonisierung und Straffung des Meldeverfahrens von IKT-Vorfällen wird dadurch erreicht, dass Finanzunternehmen generell verpflichtet werden, einen Prozess zur Überwachung und Protokollierung von IKT-bezogener Vorfälle einzurichten und umzusetzen sowie im Anschluss diese Vorfälle anhand der in der DORA festgelegten und von den Europäischen Aufsichtsbehörden ("ESAs", dies sind die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zusammen) im Rahmen ihrer Mandate weiterentwickelten Kriterien zu klassifizieren, um Wesentlichkeitsschwellen festzulegen. Zweitens müssen nur die als schwerwiegend eingestufteten IKT-Vorfälle den zuständigen Behörden gemeldet werden. Die Meldung sollte nach einem gemeinsamen Muster und harmonisierten Verfahren erfolgen.

Um einen Dialog zwischen den Finanzunternehmen und den zuständigen Behörden in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, die Auswirkungen zu minimieren und geeignete Abhilfemassnahmen zu ermitteln, kann die Meldung schwerwiegender

IKT-Vorfälle durch Rückmeldungen und Leitlinien der Aufsichtsbehörden ergänzt werden.

3.2.5 Testen der digitalen operationalen Resilienz

DORA sieht ein solides und umfassendes Programm für das Testen der digitalen operationalen Resilienz als integralen Bestandteil des IKT-Risikomanagements vor, um die Abwehrbereitschaft sicherzustellen, Schwachstellen, Mängel oder Lücken zu ermitteln und unverzüglich Abhilfemassnahmen zu ergreifen. DORA ermöglicht eine verhältnismässige Anwendung der Anforderungen an die Prüfung der digitalen Betriebsstabilität in Abhängigkeit von der Grösse sowie den Geschäfts- und Risikoprofilen von Finanzunternehmen (Verhältnismässigkeitsgrundsatz). Zwar sollten alle Unternehmen ihre IKT-Instrumente und -Systeme testen, doch sollten Kleinunternehmen und Finanzunternehmen, die dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen nach der DORA unterliegen, von der Verpflichtung ausgenommen werden, erweiterte Tests auf der Grundlage von "Bedrohungsorientierten Penetrationstests" (Threat Led Penetration Tests, TLPT) durchzuführen. DORA enthält auch Anforderungen an die Tester und die EWR-weite Anerkennung der Ergebnisse von TLPTs für Finanzunternehmen, die in mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig sind.

3.2.6 Management des IKT-Drittparteienrisikos

Ziel der DORA ist es, eine solide Überwachung der mit der Inanspruchnahme von IKT-Drittanbietern einhergehenden Risiken zu gewährleisten. Dieses Ziel wird in erster Linie dadurch erreicht, dass die Finanzunternehmen die Einhaltung einheitlicher Regelungen für die Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos gewährleisten müssen. Zweitens harmonisiert DORA die Beziehungen zu IKT-Drittanbietern. Diese Elemente decken die Mindestaspekte ab, die für eine umfassende Überwachung des Risikos durch IKT-Drittanbieter durch das Finanzunternehmen während

des Abschlusses, der Ausführung, der Beendigung und der Nachvertragsphase ihrer Beziehung von entscheidender Bedeutung sind.

Die Verträge, die diese Beziehung regeln, müssen mindestens die in der DORA (Art. 30) vorgeschriebenen Elemente enthalten.

3.2.7 Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister

Schliesslich zielt die DORA darauf ab, die Konvergenz der Aufsichtskonzepte für das Risiko durch IKT-Drittanbieter im Finanzsektor zu fördern, indem kritische IKT-Drittanbieter einem einheitlichen EWR-weiten Aufsichtsrahmen unterworfen werden. Durch einen neuen harmonisierten Rechtsrahmen erhält eine der drei ESAs, die als federführende Aufsichtsinstanz für jeden dieser kritischen IKT-Drittanbieter benannt wurde, Befugnisse, um sicherzustellen, dass Technologiedienstleister, die entscheidend zum Funktionieren des Finanzsektors beitragen, angemessen überwacht werden. Der vorgesehene Aufsichtsrahmen fusst auf der bestehenden institutionellen Architektur im Finanzdienstleistungsbereich, wobei der Gemeinsame Ausschuss der ESAs im Einklang mit seinen Aufgaben im Bereich der Cybersicherheit die sektorübergreifende Koordinierung in Bezug auf alle Aspekte des IKT-Risikos sicherstellt und dabei vom zuständigen Unterausschuss (Aufsichtsforum) unterstützt wird, der vorbereitende Arbeiten für Einzelentscheidungen und gemeinsame Empfehlungen für kritische IKT-Drittanbieter durchführt. Der Aufsichtsrahmen in den EWR/EFTA-Staaten soll sich an der bestehenden Lösung orientieren, wonach die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Massnahmen gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden der EWR/EFTA-Staaten und gegenüber Finanzintermediären, die in den EWR/EFTA-Staaten angesiedelt sind, der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt.²⁶

²⁶ Siehe diesbezüglich Bericht und Antrag Nr. 34/2016.

3.2.8 Informationsaustausch

Um das Bewusstsein für IKT-Risiken zu schärfen und die Abwehrkapazitäten der Finanzunternehmen sowie die Techniken zur Erkennung von Bedrohungen zu unterstützen, ermöglicht es DORA den Finanzunternehmen, untereinander Vereinbarungen zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Cyber-Bedrohungen zu treffen.

3.2.9 Änderung anderer EU-Verordnungen

Im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen werden in den Art. 59 bis 63 DORA die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009²⁷, (EU) Nr. 648/2012²⁸, (EU) Nr. 909/2014²⁹, (EU) Nr. 600/2014³⁰ und (EU) 2016/1011³¹ angepasst. Im Wesentlichen wird den relevanten Finanzmarktteilnehmern auferlegt, dass sie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für den Betrieb von IKT-Systemen gemäss DORA vorzuhalten haben bzw. wird den zuständigen Aufsichtsbehörden die Sanktionsbefugnis bei Verstoss gegen diese Vorschriften eingeräumt.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S.1).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

³¹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

4. UMSETZUNG

Die Richtlinie (EU) 2022/2556 wird in Liechtenstein durch Abänderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG), des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG), des E-Geldgesetzes (EGG), des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) sowie des Pensionsfondsgesetzes (PFG) und in der Fassung der Neukonzeption Finanzmarktrecht, aufgrund des späteren Inkrafttretens dieser Anpassungen, des Bankengesetzes (BankG), des Wertpapierfirmengesetzes (WPFG) sowie des Handelsplatz- und Börsegesetzes (HPBG) umgesetzt.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 wird in Liechtenstein durch den Erlass des EWR-DORA-Durchführungsgesetzes (EWR-DORA-DG) durchgeführt.

Der Vernehmlassungsbericht wurde am 3. Januar 2024 mit einer Vernehmlassungsfrist bis zum 28. März 2024 durch die Regierung verabschiedet. Der Bericht und Antrag wurde dem Landtag im Oktober 2024 zur ersten Lesung vorgelegt. Die zweite Lesung und Beschlussfassung durch den Landtag soll im Dezember-Landtag 2024 erfolgen. Das EWR-DORA-DG sowie die erforderlichen Gesetzesanpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 sollen am 1. Februar 2025 in Kraft treten.

5. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, kommen weder die Verordnung (EU) 2022/2554 noch die Richtlinie (EU) 2022/2556 in der Schweiz zur Anwendung.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 enthält Regelungen zu IKT-Drittdienstleistern, die auch IKT-Drittdienstleister mit Sitz in einem Drittland, wie die Schweiz, betreffen. Gemäss Art. 3 Ziff. 24 handelt es sich bei einem „IKT-Drittdienstleister mit Sitz in einem Drittland“ um einen IKT-Drittdienstleister, der als juristische Person im Drittland niedergelassen ist und der mit einem Finanzunternehmen eine vertragliche Vereinbarung über die Bereitstellung von IKT-Dienstleistungen geschlossen hat.

Bei IKT-Drittdienstleistern hat der Finanzintermediär die gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554 erforderlichen (vorvertraglichen sowie laufenden) Prüfungen grundsätzlich mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Für vom Gemeinsamen Ausschuss der ESAs nach Art. 3 Ziff. 62 der Verordnung (EU) 2022/2554 als kritisch eingestufte IKT-Drittdienstleister aus Drittländern gibt es besondere Anforderungen. Als Nicht-EWR-Mitgliedstaat fällt unter den Begriff «Drittland» auch die Schweiz.

Dabei gilt nach Art. 31 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2022/2554, dass Finanzunternehmen nur dann die Dienstleistungen eines IKT-Drittdienstleisters mit Sitz in einem Drittland in Anspruch nehmen dürfen, der als kritisch eingestuft worden ist, wenn dieser kritische IKT-Drittdienstleister innerhalb von zwölf Monaten nach der Einstufung ein Tochterunternehmen im EWR gründet.

Hintergrund dieser Bestimmung ist die Möglichkeit, die im Rahmen der notwendigen Überwachung von einer federführenden Überwachungsbehörde verhängten Massnahmen (bspw. Zwangsgelder) auch wirksam durchsetzen zu können. Sonst würde der Überwachungsrahmen bei als kritisch eingestuften IKT-Drittdienstleistern mit Sitz in einem Drittland erheblich erschwert werden.

Sollten sich die Überwachungsziele im Wege der Interaktion mit dem Tochterunternehmen im EWR nicht erreichen lassen, kann die federführende

Überwachungsbehörde nach Art. 3 Ziff. 61 der Verordnung (EU) 2022/2554 an allen Standorten in einem Drittland, die sich im Eigentum eines kritischen IKT-Drittdienstleisters befinden oder von ihm zur Erbringung von Dienstleistungen für Finanzunternehmen der Union in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Funktionen oder seinen Dienstleistungen genutzt werden, wozu alle Verwaltungs-, Geschäfts- oder Betriebsstellen, Räumlichkeiten, Grundstücke, Gebäude oder andere Immobilien gehören, bestimmte Befugnisse ausüben. Eine der ESAs schliesst dazu entsprechende Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit (Kooperationsvereinbarungen) mit der einschlägigen Behörde im Drittland ab (Art. 36).

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist zur Auffassung gelangt, dass der Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 in das EWR-Abkommen dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Im Übrigen wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die FMA als zuständige Behörde wird mit zusätzlichen Aufgaben konfrontiert werden. Die FMA ist bereits mit Aufgaben im Zusammenhang mit der IKT-Sicherheit betraut (FMA-Richtlinie 2021/3 – Richtlinie IKT-Sicherheit). Durch die FMA-Richtlinie 2021/3 wird das IKT-Risikomanagement bereits im gewissen Umfang

adressiert und beaufsichtigt. Die Verordnung (EU) 2022/2554 enthält jedoch mehr und umfangreichere Regelungen. Zu weiteren Ausführungen wird auf den Bericht und Antrag zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-Durchführungsgesetz; EWR-DORA-DG) verwiesen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Für die FMA ergibt sich eine Zunahme des Aufsichtsaufwands. Zu detaillierten Ausführungen wird auf den Bericht und Antrag zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-Durchführungsgesetz; EWR-DORA-DG) verwiesen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die DORA in Verbindung mit dem EWR-DORA-DG verfolgen insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (weniger Ungleichheiten) und UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Gemäss dem Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die DORA schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor innerhalb des EWR. Aufgrund der Änderungen, die in diesem Vorschlag aufgenommen wurden (siehe hierzu in Kapitel 1), ist zu erwarten, dass die Durchführung der DORA eine weitere Massnahme darstellt, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Übernahme der DORA wird das liechtensteinische Finanzmarktrecht weiterhin an die rechtlichen Grundlagen innerhalb des EWR angepasst. Dadurch werden die digitale Widerstandsfähigkeit der Finanzmarktteilnehmer und die Stabilität des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Übernahme der DORA stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor unter dem Vorbehalt, dass keine inhaltlichen Änderungen bis zur Unterzeichnung des Beschlusses mehr vorgenommen werden, die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Draft (10.09.2024)

Doc. No. 23/01197-1

Case No. 23/01197

**DECISION OF THE EEA JOINT COMMITTEE
No [...]**

of [...]

amending Annex IX (Financial services) to the EEA Agreement

THE EEA JOINT COMMITTEE,

Having regard to the Agreement on the European Economic Area (“the EEA Agreement”), and in particular Article 98 thereof,

Whereas:

- (1) Regulation (EU) 2022/2554 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 on digital operational resilience for the financial sector and amending Regulations (EC) No 1060/2009, (EU) No 648/2012, (EU) No 600/2014, (EU) No 909/2014 and (EU) 2016/1011¹ is to be incorporated into the EEA Agreement.
- (2) Directive (EU) 2022/2556 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 amending Directives 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 and (EU) 2016/2341 as regards digital operational resilience for the financial sector² is to be incorporated into the EEA Agreement.
- (3) Annex IX to the EEA Agreement should therefore be amended accordingly,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

Annex IX to the EEA Agreement shall be amended as follows:

1. The following indent is added in point 1 (Directive 2009/138/EC of the European Parliament and of the Council), point 14 (Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council), point 19b (Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council), point 30 (Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council), point 31ba (Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council) and point 31bb (Directive 2011/61/EU of the European Parliament and of the Council);
 - ‘- **32022 L 2556**: Directive (EU) 2022/2556 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 (OJ L 333, 27.12.2022, p. 153).’

¹ OJ L 333, 27.12.2022, p. 1.

² OJ L 333, 27.12.2022, p. 153.

2. The following is added in point 16e (Directive (EU) 2015/2366 of the European Parliament and of the Council) and point 31d (Directive (EU) 2016/2341 of the European Parliament and of the Council):

‘, as amended by:

- **32022 L 2556**: Directive (EU) 2022/2556 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 (OJ L 333, 27.12.2022, p. 153).’

3. The following is inserted after point 31pc (Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2486):

‘31q. **32022 R 2554**: Regulation (EU) 2022/2554 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 on digital operational resilience for the financial sector and amending Regulations (EC) No 1060/2009, (EU) No 648/2012, (EU) No 600/2014, (EU) No 909/2014 and (EU) 2016/1011 (OJ L 333, 27.12.2022, p. 1).

The provisions of the Regulation shall, for the purposes of this Agreement, be read with the following adaptations:

- (a) Notwithstanding the provisions of Protocol 1 to this Agreement, and unless otherwise provided for in this Agreement, the terms Member State(s) and competent authorities shall be understood to include, in addition to their meaning in the Regulation, the EFTA States and their competent authorities, respectively.
- (b) Unless otherwise provided for in this Agreement, the European Supervisory Authorities (ESAs) and the EFTA Surveillance Authority shall cooperate, exchange information and consult each other for the purposes of the Regulation, in particular prior to taking any action.
- (c) Decisions, requests, recommendations, opinions, plans and other measures of the EFTA Surveillance Authority under Articles 31, 33, 35-39, 42 and 43 shall, without undue delay, be adopted on the basis of drafts prepared by the competent ESA pursuant to Article 31(1) at its own initiative or at the request of the EFTA Surveillance Authority.
- (d) When the Regulation refers to the national central banks, it shall, as regards Liechtenstein, refer to the Ministry of Finance in Liechtenstein.
- (e) In point (61) of Article 3, the words “or the EFTA Surveillance Authority, as the case may be” shall be inserted after the words “European Supervisory Authority”.
- (f) In point (30) of Article 3 and Article 55(3), the words “Union or national law” shall be replaced with “provisions of the EEA Agreement or national law”.
- (g) In Articles 6(10) and 19(5), the words “Union and national sectoral law” shall be replaced with “the EEA Agreement and national sectoral law”.
- (h) In Article 19(7), the words “and the national central banks of the EFTA States” shall be inserted after the words “members of the European System of Central Banks”.
- (i) In Article 31(1):

- (i) the words “, or the EFTA Surveillance Authority, as regards ICT third-party service providers established in an EFTA State or ICT third-party service providers established in a third country but with a subsidiary in an EFTA State,” shall be inserted after the word “Joint Committee”;
- (ii) the words “or, as the case may be, the EFTA Surveillance Authority,” shall be inserted after the word “the ESA that is responsible”;
- (iii) the following shall be added to point (b):

“The EFTA Surveillance Authority shall be the Lead Overseer for each critical ICT third-party service providers established in an EFTA State, or ICT third-party service providers established in a third country but with a subsidiary in an EFTA State. The ESAs shall, through the Joint Committee, appoint the relevant ESA that is to assist the EFTA Surveillance Authority in fulfilling its role under the Regulation, including preparing the drafts referred to in adaptation (c).
- (j) In Article 31(5), the words “, or the EFTA Surveillance Authority, as the case may be” shall be inserted after the word “Joint Committee”.
- (k) In Article 31(8) (ii), the words “or, as regards the EFTA States, tasks for the purposes of supporting the same tasks as referred to in Article 127(2) of the Treaty on the Functioning of the European Union” shall be inserted after the words “Treaty on the Functioning of the European Union”.
- (l) In Article 31(11), the words “, or the EFTA Surveillance Authority, as the case may be” after the words “Joint Committee”.
- (m) In Article 32(4), the following subparagraphs shall be added:

“The competent authorities of the EFTA States shall have the same rights and obligations as the competent authorities of the EU Member States in the work of the Oversight Forum.

The EFTA Surveillance Authority shall have the right to appoint two representatives to the Oversight Forum, one of which shall be a high-level representative, with the same rights and obligations as the representatives of the ESAs.”.
- (n) In Article 32(8), the words “Union rules” shall be replaced by the words “provisions of the EEA Agreement”.
- (o) In Article 34(1), the following sentence shall be added:

“The EFTA Surveillance Authority, in its role as a Lead Overseer, shall participate in JON.”.
- (p) In Article 35(3), the following subparagraph shall be added:

“Before preparing a draft recommendation under paragraph 1, point (d) for the EFTA Surveillance Authority, the responsible ESA shall give the opportunity to the ICT third-party service provider to provide, within 30

calendar days, relevant information evidencing the expected impact on costumers that are entities falling outside of the scope of this Regulation and, where appropriate, formulating solutions to mitigate risks.”.

- (q) In Article 35(9), the following sentence shall be added:

“The Standing Committee of the EFTA States shall determine the allocation of the amounts periodic penalty payments collected by the EFTA Surveillance Authority, in its role as a Lead Overseer.”.
- (r) In Article 35(11), the following subparagraph shall be inserted after the first subparagraph:

“Before preparing a draft decision on periodic penalty payments under paragraph 6 for the EFTA Surveillance Authority, the responsible ESA shall give the representatives of the critical ICT third-party service provider subject to the proceedings the opportunity to be heard on the findings and shall base its decisions only on findings on which the critical ICT third-party service provider subject to the proceedings has had an opportunity to comment.”.
- (s) In Article 36(2), the words “or the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the words “EBA, ESMA or EIOPA”.
- (t) In Article 37(3), as regards the EFTA States, point (f) shall read as follows:

“indicate the right to have the decision reviewed by the EFTA Court in accordance with Article 36 of the Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice.”.
- (u) In Article 40(2):
 - (i) the words “and the EFTA Surveillance Authority” shall be added after the words “the ESAs”.
 - (ii) the following subparagraph shall be added:

“The participation of the EFTA Surveillance Authority in the joint examination team shall, in cases when the oversight activities do not involve ICT third-party service provider or a subsidiary established in an EFTA State, be on a voluntary basis.”.
- (v) In Article 49(1), the words “and the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the word “ESAs”.
- (w) In Article 49(2) and 56(1), the words “, the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the word “ESAs”.
- (z) In Article 64, as regards the EFTA States, the words “17 January 2025” shall read “a date designated under national law no later than 12 months after the date of entry into force of Decision of the EEA Joint Committee No [nn/yyyy] of month/year] (This decision).”

2. The following indent is added in points 31baa (Regulation (EU) No 600/2014 of the European Parliament and of the Council), 31bc (Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council), 31bf (Regulation (EU) No 909/2014 of the European Parliament and of the Council), 31eb (Regulation (EC) No 1060/2009 of

the European Parliament and of the Council) and 311 (Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council):

- ‘- **32022 R 2554**: Regulation (EU) 2022/2554 of the European Parliament and of the Council of 14 December 2022 (OJ L 333, 27.12.2022, p. 1).’

Article 2

The texts of Regulation (EU) 2022/2554 and Directive (EU) 2022/2556 in the Icelandic and Norwegian languages, to be published in the EEA Supplement to the *Official Journal of the European Union*, shall be authentic.

Article 3

This Decision shall enter into force on [...], provided that all the notifications under Article 103(1) of the EEA Agreement have been made*.

Article 4

This Decision shall be published in the EEA Section of, and in the EEA Supplement to, the *Official Journal of the European Union*.

Done at Brussels, [...].

*For the EEA Joint Committee
The President
[...]*

*The Secretaries
To the EEA Joint Committee
[...]*

* [No constitutional requirements indicated.] [Constitutional requirements indicated.]